Abwägungskatalog

Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2023 bis 30.08.2023

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Referat 24	25.08.2023	Mit e-mail vom 14.03.2023 wurde Ihnen zum Vorentwurf der o. g. Planung mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben nicht raumbedeutsam ist und deshalb keiner landesplanerischen Abstimmung bedarf (sehen Sie bitte Nachricht unten). Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass sich keine Änderungen an der Planung ergeben haben, die auf sich auf die Einschätzung zu den raumordnerischen Belangen auswirken. Die Einschätzung vom 14.03.2023 wird deshalb aufrecht erhalten.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der Stadtrat nimmt die Feststellung, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
2.0	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat – Naturschutz und Landschaftspflege	07.08.2023	Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. -Der Altmarkkreis Salzwedel wurde am Verfahren beteiligt. -Das Umweltschadensgesetz und der besondere Artenschutz (hier europäisch geschützte Arten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) sind auf Ebene des B-Plans zum jetzigen Sachstand berücksichtigt worden.	Kein Beschluss erforderlich.
2.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat 405 – Abwasser	09.08.2023	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
2.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat 404 – Wasser	18.08.2023	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt““ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
2.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat Immissionsschutz	24.08.2023	Der o.g. B-Plan dient der planungsrechtlichen Absicherung und Entwicklungsmöglichkeit der Biogasanlage Böddenstedt. Dafür wird das Plangebiet als Sondergebiet Biogasanlage festgesetzt. Konkret beabsichtige zukünftige Änderungen umfassen den Austausch der vorhandenen Behälterdächer auf Fermenter und Gärrestbehälter von Flexo-Dächern zu Tragluftdächern, die Errichtung eines BHKW sowie die Flexibilisierung der Inputstoffe. Der Standort der Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur einer vorhandenen Tierhaltungsanlage mit 92 Rinderplätzen. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in ca. 600 m Entfernung nördlich des Anlagenstandorts. Die Biogasanlage bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV und befindet sich damit inzwischen in der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts. **Der Achtungsabstand gemäß KAS 18 i.V.m. KAS 32 von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird sicher eingehalten. Bei Einhaltung der Abstandempfehlung kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass mit planerischen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen und damit dem planerischen schutzziel des § 50 BImSchG entsprochen wird.** Der Abstandserlass von Sachsen- Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) orientiert auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der bei der Planung von Standorten für Biogasanlagen aus Gründen der planerischen Vorsorge werden eingehalten werden sollte. Auch dieser Abstandsempfehlung wird bei der Biogasanlage Böddenstedt entsprochen. Die Belange des Immissionsschutzes wurden für den Geltungsbereich anhand eines Gutachtens für Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition (Normec uppenkamp, 08.05.2023) geprüft. Im Ergebnis wurde	-Der Stadtrat nimmt die Feststellung, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, zur Kenntnis. Anregungen, die eine Abwägung erforderlich machen, wurden nicht vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			festgestellt, dass die geltenden Immissionswerte für Geruchsimmissionen durch die geplanten Änderungen der Biogasanlage nicht überschritten werden. Die ermittelte Ammoniakkonzentration liegt im nächstgelegenen geschützten Biotop 0,3 µg/m³ über der nach Anhang 1 maximal zulässigen Konzentration für die Gesamtzusatzbelastung. Der Gutachter argumentiert, auch mit Verweis auf den LAI-Stickstoffleitfaden, dass von keinen negativen Auswirkungen für das Biotop auszugehen ist**. Diese Auffassung kann geteilt werden.** Des Weiteren wird nachgewiesen, dass keine erheblichen Nachteile und Beeinträchtigen der umliegenden Biotope und FFH-Gebiete durch Stickstoffdeposition gemäß Anhang 8 und 9 TA Luft resultieren. Die Bewertung der ergänzenden Betrachtung zur Stickstoffdeposition durch den Abgleich der Gesamtbelastung mit den Critical Loads obliegt jedoch den zuständigen Naturschutzbehörden. **Das Gutachten ist nachvollziehbar und sachgerecht. Daher bestehen <u>keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan</u>.** **Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende fachtechnische Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Biogasanlage erst im Zuge des damit verbundenen Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG abgegeben werden kann.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
3.0	Regionale Planungsgemeinschaft Salzwedel	01.08.2023	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. **In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.**	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. -Der Stadtrat nimmt die Feststellung, dass das Vorhaben den i**n Aufstellung befindlichen Zielen nicht entgegensteht, positiv** zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	-Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Entsprechend der Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 25.08.2023 bzw. 14.03.2023 ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.	
4.0	Altmarkkreis Salzwedel	21.08.2023	Zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab. **Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit:** Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. **Brandschutz**: Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden. Da es sich um bereits durch ein Genehmigungsverfahren errichtet Einrichtungen handelt, gibt es zurzeit keine weiteren Hinweise oder Forderungen zum o.g. Vorhaben. **Bauleitplanung**: Bauplanungsrechtliche Belange werden berührt und stehen **der o.g. Planung nicht entgegen.** <u>Hinweis</u>: Bei Beendigung des Bauleitverfahrens wird neben der gesamten Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch um die Einreichung des erfassten Durchführungsvertrages beim Bauordnungsamt SG 63.1 Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung gebeten.	**Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:** -Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist vor der Realisierung neuer baulicher Anlagen zu berücksichtigen. Die vorhandenen baulichen Anlagen wurden auf der Grundlage von Genehmigungsverfahren errichtet. -Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. -Die Anregung wird berücksichtigt.	**<u>Beschluss erforderlich</u>** Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung für den Stadtrat“. **Die Anregungen werden <u>berücksichtigt.</u>**

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben **nicht berührt.**	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	
			<u>Hinweis:</u> Gemäß der landesplanerischen Abstimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.03.2023 ist das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	
			Natur- und Landschaftspflege: Das o.g. Vorhaben berührt Belange der unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange. Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzobjekten oder Schutzgebieten. Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 - 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 - 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. **Die Bilanzierung des Eingriffs sowie der entsprechenden Kompensation erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts.**		
			Dem Vorhaben kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden: 1. Im Bereich befindliche Gehölze sind gemäß DIN 18920, RAS LP 4 sowie ZTV vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Zu beachten ist insbesondere, dass erforderliche Leitungsverlegungen im Nahbereich von Bäumen in einem Abstand von 2,00 m vom Stamm bzw. 2,50 m außerhalb des Kronenbereiches bei Großbäumen zu erfolgen haben.	-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind in der Fachplanung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.	
			2. Die Bauausführung hat unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen. Bei etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Falle unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu informieren.	-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der Bauausführung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. Der Sachverhalt betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Änderung des Bauleitplans keiner Behandlung.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			3. Die Ausgleichspflanzungen der Wälle mit Sträuchern an der Grenze des Baugebiets sind zu ergänzen und zu erhalten gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.08.2010 (AZ M7032006): Breite: 5m Pflanzdichte je 10m: 21 Sträucher Pflanzbedarf insgesamt: 867 a. Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen. b. Die Anpflanzung der Gehölze hat unmittelbar (Pflanzperiode Oktober — April) zu erfolgen. c. Der Unterhaltungszeitraum (Pflege und ggf. Ersatz der Gehölze) wird erneut auf 20 Jahre festgelegt. d. Der Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist schriftlich bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.	-Die Anregungen betreffen die im vB-Plan festgesetzte Maßnahmefläche M2 sowie die textliche Festsetzung – Teil B, Pkt 6.2.2. Entsprechend den Anregungen wird die textliche Festsetzung ergänzt. (bisherige Fassung) *Auf der Maßnahmefläche M2 sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.* (ergänzte Fassung) *Auf der Maßnahmefläche M2 sind die vorhandenen Gehölze mit Sträuchern **zu ergänzen**, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.* *Es sind hierbei folgende Pflanzbestimmungen zu beachten:* ➢ *Die Pflanzdichte beträgt je 10 m Länge 21 Sträucher. Es sind insgesamt 867 Sträucher anzupflanzen.* ➢ *Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen.* ➢ *Die Anpflanzung der Gehölze hat unmittelbar (Pflanzperiode Oktober — April) zu erfolgen.* ➢ *Der Unterhaltungszeitraum wird auf 20 Jahre festgelegt.* ➢ *Der Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.* *Ferner wird die Maßnahmefläche M2 in der Planzeichnung um eine Fläche mit Anpflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) ergänzt.*	
			e. Die Verantwortlichkeit für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahme liegt beim Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.	-Alle Kosten und Leistungen sind vom Vorhabenträger zu erbringen, die Festlegung ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.	
			<u>Begründung</u>: 1. Nach §§ 3 und 5 GehölzSchVO SAW sowie § 39 (5) 2 BNatSchG ist eine Entnahme oder Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September untersagt. 2. Die o. g. Artenschutzmaßnahmen sind umzusetzen, um Konflikte mit den Artenschutzbelangen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden. 3. Nach der o.g. Stellungnahme sind die Pflanzungen auf 20 Jahre zu Unterhalten. Dies impliziert sowohl die Pflege als auch ggf. den	-Der mitgeteilte Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und ist somit einzuhalten. Ferner wurde in der textlichen Festsetzung – Teil B, Pkt 6.3. eine Bauzeitenregelung festgesetzt. -Siehe hierzu Abwägung zu Punkt 2 der Auflagen. -Siehe hierzu Abwägung zu Punkt 3 der Auflagen.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Ersatz von Gehölzen. Bei einer Kontrolle wurde festgestellt, dass die Anzahl der vorgegebenen Sträucher nicht mit der tatsächlichen Situation vor Ort übereinstimmt. Vor allem an der westlichen Grenze sind lediglich ehemalige Heister und fast keine Sträucher vorhanden.		
			Die Stellungnahmen vom 12.04.2023 (AZ Z6124019) und 13.08.2010 (AZ M7032006) behalten ihre Gültigkeit.	-Zur Abwägung der Stellungnahme vom 12.04.2023 siehe lfd. Nr.4.1 des Abwägungskatalogs. -Die Stellungnahme vom 13.08.2010 ist Gegenstand des BImSch-Verfahrens für die Biogasanlage. Die Forderungen aus der Stellungnahme vom 13.08.2010 wurden als Auflage unter Punkt 3 in der Stellungnahme des Altmarkreises Salzwedel vom 21.08.2023 übernommen. Die Auflagen unter Punkt 3 werden im Rahmen des vorliegen Bauleitverfahrens berücksichtig.	
			<u>Fundstellenverzeichnis:</u> BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist GehölzSchVO SAW — Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung) vom 17.01.2017	-Das mitgeteilte **Fundstellenverzeichnis** als Rechtsgrundlage für die abgegebenen Anregungen wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
			Forstwirtschaft und Wald: Von oben näher beschriebenen Vorhaben sind nachfolgende Belange der unteren Forstbehörde berührt: Mit der Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll in erster Linie die Rechtssicherheit für den derzeitigen Eigentümer geschaffen werden. Des Weiteren werden planrechtliche Voraussetzungen für den Weiterbetrieb/Erweiterungen/Umstrukturierungen im Bereich der Biogasanlage geschaffen. Im direkten Umfeld der Biogasanlage grenzt im westlichen Teil eine Fläche an den Vorhabenstandort, die als Wald im Sinne des § 2 LWaldG geführt wird. Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme ist laut Unterlagen kein Eingriff in den Wald, in Form einer Waldumwandlung nach § 8 LwaldG, geplant oder notwendig. Bei einer Erweiterung der Anlage stellt sich jedoch die Frage der Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen. Bestandteil der Unterlagen ist ein Immissionsgutachten der Normec Uppenkamp	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Aus forstlicher Sicht gibt es keine Einwände zur Umsetzung des Vorhabens.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Group (Immissionsprognose zur Ausbreitung von Geruch, Ammoniak-Stickstoffdeposition zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Böddenstedt"). Für die untere Forstbehörde sind hier die Aussagen zur Ammoniak- und Stickstoffdeposition relevant. Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak hat ergeben, dass die Gesamtzusatzbelastung der Biogasanlage im geänderten Zustand im Bereich der Waldflächen die maximal zulässige Gesamtbelastung von 2gg/m ^{2} gemäß Anhang 1 [TA Luft 2021] nicht überschreitet. Im Bereich des westlich angrenzenden Waldes wurde laut Gutachten das Abschneidekriterium für Stickstoff (5kgN/ha*a) am Analysepunkt APN_3 überschritten. Zur Beurteilung für die Bewertung der Stickstoffdeposition wurde der [LAI N-Dep] herangezogen. Der Critical Load (CL) für Laubmischwald wird im Mittel 15 kgN/ha*a angegeben. Die Gesamtbelastung (Vor- plus Zusatzbelastung) wurde mit 22 kgN/ha*a ermittelt. Die Überschreitung des Critical Load alleine stellt jedoch nicht die Ableitung eines erheblichen Nachteils für ein Ökosystem dar. Es gilt ferner einen stärker differenzierten Beurteilungswert zu ermitteln. Der Beurteilungswert setzt sich zusammen aus dem mittleren CL multipliziert mit einem vorher bestimmten Zuschlagsfaktor der für den Analysepunkt APN 3 im Gutachten mit 25.5 kgN/ha*a ausgewiesen wurde. Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert nicht überschreitet, ist nach LAI keine weitere Prüfung erforderlich. **Aus forstlicher Sicht gibt es daher keine Einwände zur Umsetzung des oben näher beschriebenen Vorhabens.** Für die forstliche Beurteilung wird die Richtigkeit der Angaben im Immissionsgutachten der Normec Uppencamp Group vorausgesetzt. Die Stellungnahme ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis des Grundeigentümers wird vorausgesetzt. <u>Fundstellenverzeichnis:</u> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen - Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, in seiner derzeit gültigen Fassung.	-Das mitgeteilte Fundstellenverzeichnis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt" berührt, wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im April des Jahres mitgeteilt, wasserwirtschaftliche Belange. Folgende Hinweise werden dazu gegeben: **Zum Belang Niederschlagswasser:** Im Interesse des Grundwasserschutzes sollte unter 4.2.8. und in den textlichen Festsetzungen - Teil B, Nr. 5. - auch die Sammlung und Speicherung des unverschmutzten NSW zum Zweck der Nutzung in der Biogasanlage oder zur Bewässerung der Grünflächen eröffnet werden.	-Das unverschmutzte Niederschlagswasser soll auf dem Baugrundstück versickert werden. Mit dieser Festsetzung soll die Grundwasserneubildung gefördert werden. Die Möglichkeit, das unverschmutzte Niederschlagswasser zur Bewässerung der Grünflächen zu nutzen, wird damit nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Sammlung und Speicherung des Niederschlagswassers z.B. in Zisternen zur Ermöglichung einer Brauchwassernutzung fehlt es mangels eines bodenrechtlichen Bezugs an einer Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB.	
			Wasserrechte: An die Notwendigkeit der formlosen Anzeige gemäß § 23 WG LSA für den Übergang der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser (NSW) ins Grundwasser Reg.Nr. M7097054, wird hingewiesen.	-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist in der Fachplanung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.	
			AwSV: 1. In der Begründung unter Punkt 2.2. Gesetze und Verordnungen ist die AwSV als Bundesgesetz noch zu ergänzen. 2. Sonstige Anforderungen, die sich aus der AwSV ergeben, werden mit dem Betreiber direkt geklärt.	-Der Hinweis wird berücksichtigt. -Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
			Zum Umweltbericht: 4.4 Schutzgut Wasser Die Bewertung ist noch hinsichtlich der **Gefährdung durch Havarien** an der Anlage (z. b. Auslaufen von Substrat) zu ergänzen.	-Der Umweltbericht wird wie folgt ergänzt: *Um im Falle einer Havarie ein ungehindertes Abfließen von Gärsubstraten oder Gärresten zu verhindern, ist das Anlagengelände mit einer Umwallung versehen. Die Umwallung ist so ausgelegt, dass das Volumen des Behälters mit dem größten Füllvolumen oberhalb der Geländeoberkante innerhalb dieses Rückhalterraums (hier: Gärrestspeicher) zurückgehalten werden kann.* *Zur Überwachung der Bodenplatte sowie des Fußpunktes zwischen Sohle und Behälter sind der Fermenter, der Gärrestspeicher und*	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
				der Annahmebehälter für Gülle mit einem Leckerkennungssystem, bestehend aus Folie und Ringdrainage, ausgestattet. *Zusätzlich verfügen die Behälter über eine Überfüllsicherung und eine Füllstandsüberwachung.*	
			Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBI. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBI. LSA Nr. 8/2011, S. 492, i.d.g.F. AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905)	-Das mitgeteilte Fundstellenverzeichnis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
			Bodenschutz und Altlasten: Zum o.g. Antrag ergeht folgende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde: In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die bauplanungsrechtliche Genehmigung ausgewiesenen Bereiche keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst. Zur Erfüllung des vorsorgenden Bodenschutzes werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgende Auflagen erhoben. Auflagen: 1. Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. 2. Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. 3. Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden. 4. Die Verwertung des anfallenden Bohrgutes hat schadlos und nützlich zu erfolgen. Bei Hinweisen auf Belastungen des Bohrgutes ist eine Untersuchung gemäß BBodSchV vor einer Verwertung notwendig.	-Die Hinweise bzw. Auflagen entsprechen der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahme vom 12.04.2023. Die vorgebrachten Hinweise wurden bereits in der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans, Stand Mai 2023 berücksichtigt.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Begründungen: Zu 1.) Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen. Zu 2.) Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel) Zu 3.) Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten. Zu 4.) Beim Auf- und Einbringen von Material in eine durchwurzelbare Bodenschicht ist nach § 12 Abs. 2 BBodSchV mindestens eine der dort genannten Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA sind auf Verlangen der Behörde alle Unterlagen vorzulegen, die die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG benötigt.	-Die genannten gesetzlichen Grundlagen für die unter Pkt. 1 bis 4 mitgeteilten Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.	
			Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des Antrages und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Boden ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzrecht keine Bedenken erhoben werden.	-Die bodenschutzrechtliche Bewertung wird zur Kenntnis genommen.	
			Fundstellenverzeichnis: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI I S. 502), i.d.g.F. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), i.d.g.F. Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. Novem-	-Das mitgeteilte Fundstellenverzeichnis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			ber 2017 (BGBI. I S. 3634), i.d.g.F. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554) zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) **Hinweis:** Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.	-Der Hinweis wird berücksichtigt.	
5.0	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	24.08.2023	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht **keine Bedenken und Hinweise** bestehen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
6.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	15.08.2023	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: **Die Stellungnahme des LAGB vom 17.04.2023 wurde im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.**	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.07.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen. **Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 17.03.2023, AZ: PTI24, Fachreferent**	-Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte unter der lfd. Nr. 7.1.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24_2023_35917 gilt unverändert weiter.		
7.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.03.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen. Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten. Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.	-Die Hinweise sind bereits sinngemäß in der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans, Stand Mai 2023 berücksichtigt wurden. Die Fernmeldeleitungen wurden jedoch nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, da entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 05.04.2023 keine Gewähr für die tatsächliche Lage der im Plangebiet betroffenen Fernmeldeleitung übernommen wird. Der Hinweis auf die vorhandene Leitung im nördlichen Bereich des Plangebiets sowie auf die empfohlene Suchschachtung wurden bereits informativ in die Begründung aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		05.04.2023	Ich habe Ihnen einen Planausschnitt mit eingeblendeten Flurstücken angehangen, **allerdings ist dieser leider mit Vorsicht zu genießen, da die Genauigkeit nicht gegeben ist.** **Ich empfehle an den Stellen, wo eine Leitung liegen könnte, Suchschachtungen durchzuführen.**	-Der entsprechend Planausschnitt mitgeteilte Leitungsbestand würde sich im Bereich der Fahrsiloanlage befinden. Letzteres ist sehr unwahrscheinlich. Aber, wie in der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.04.2023 mitgeteilt, ist die Genauigkeit mit Vorsicht zu genießen. Aus o.g. Gründen wurde die Leitung nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis auf die vorhandene Leitung im nördlichen Bereich des Plangebiets sowie auf die empfohlene Suchschachtung wurden bereits informativ in die Begründung aufgenommen.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
8.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	28.07.2023	Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. <u>Hinweis:</u> Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. SI Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt. Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.	**-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.** Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens und bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. Der vorhabenbezogene B-Plan wird nach Abschluss des Verfahrens ins gemeindliche Internet-Portal der Stadt Salzwedel eingestellt und kann hier abgerufen werden. -Eine Prüfung der Übereinstimmung ist nicht erforderlich, da Auszüge aus dem amtlichen Liegenschaftskataster verwendet wurden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
9.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt.	18.07.2023	Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA **bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände**. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso jure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich	**-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.** Der mitgeteilte Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und ist somit zu beachten. Er bedarf keiner Abwägung. Die Hinweise entsprechen der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahme vom 10.02.2023. Die vorgebrachten Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans, Stand Mai 2023 berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). **Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen**, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.		
10.0	Unterhaltungsverband „Jeetze“	18.08.2023	Die Vorhabensfläche befindet sich im Verbandsgebiet des UHV Jeetze. Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich **keine Gewässer zweiter Ordnung**, die Belange des UHV Jeetze sind nicht betroffen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
11.0	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	27.07.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
12.0	Avacon Netz GmbH	13.07.2023	Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. **Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.** Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt.	**-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.** Die Hinweise entsprechen der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahme vom 28.02.2023. Die vorgebrachten Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Plans, Stand Mai 2023 berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.		
13.0	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr Referat Infra I 3	24.08.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
14.0	VKWA Klär- und Abwasseranlagen GmbH Salzwedel	19.07.2023	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.07.2023, in unserem Haus am 14.07.2023 eingegangen, teile ich Ihnen Folgendes mit: Aus Sicht des Verbandes gibt es **keine Hinweise und Anmerkungen** zum Vorhabenbezogenem B-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt". Der Leitungs- und Anlagenbestand des Verbandes ist durch die Sonderbaufläche Biogasanlage Böddenstedt nicht betroffen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
15.0	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	02.08.2023	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 11. Juli 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange **keine Anregungen geltend.**	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
16.0	Neptune Energy Deutschland GmbH	31.07.2023	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme OSR/al/79/23 vom 27.03.2023 weiterhin im vollen Umfang ihre Gültigkeit behält.	-Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte unter der lfd. Nr. 16.1	Kein Beschluss erforderlich.
16.1	Neptune Energy Deutschland GmbH	27.03.2023	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht. Das Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde am Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
17.0	Landestraßenbaubehörde Regionalbereich Nord	31.07.2023	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB **keine Betroffenheit besteht**. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. Die Planungen zur B 190n sind laut Begründung Pkt. 2.4 (1) bekannt und werden durch das o. g. Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
18.0	Storengy Deutschland GmbH	21.07.2023	Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen **keine** Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
19.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	23.08.2023	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich **keine Anlagen** und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Ferngasleitung (FGL) 102.01 stillgelegt, DN150 Ferngasleitung (FGL) 110.08 stillgelegt, DN400 Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen): Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden bzw. bereits übergebenen Planunterlagen. **Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben einschließlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen des o.g. Betreibers berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.**	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich macht. -Die Hinweise entsprechen sinngemäß der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 12.04.2023. Die Hinweise auf die Schutzstreifen und Ferngasleitungen ist bereits Bestandteil der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans, Stand Mai 2023 Die Trasse der mitgeteilten Ferngasleitungen einschließlich der Schutzstreifen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vB-Plans. Die Ferngasleitungen wurden bereits nachrichtlich im Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans, Stand Mai 2023 dargestellt.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. Zu Ihrer Information und weiteren Beachtung erhalten Sie die beiliegende, zwischenzeitlich überarbeitete Schutzanweisung. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.	-Eine erneute Beteiligung ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Eine Änderung des Bauleitplans erfolgt nicht. -Der vB-Plan wird nach Abschluss des Verfahrens ins gemeindliche Internet-Portal der Stadt Salzwedel eingestellt und kann hier abgerufen werden. -Andere Netzbetreiber wurden, soweit sie der Stadt bekannt sind, beteiligt.	
b) Nachbargemeinde					
1.0	Stadt Arendsee	18.07.2023	Bezugnehmend auf die o.g. Bauleitplanung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) durch die Planung nicht berührt werden. Ergänzende Angaben bzw. Hinweise werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) nicht geäußert.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
2.0	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	18.07.2023	Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gibt es weder Anregungen noch Bedenken gegen die o.g. Planung vorzutragen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
3.0	Stadt Kalbe (Milde)		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
4.0	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	31.08.2023	Zu o.g. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf keine Bedenken zum Bauleitplan der Hansestadt Salzwedel, Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt" bestehen bzw. die von der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
c) Öffentlichkeitsbeteiligung: Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.					